

# SATZUNG

## zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Frankenstein vom 14.12.2015

---

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frankenstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Artikel 1

Die Absätze 2 und 3 des § 16 b werden wie folgt neu gefasst:

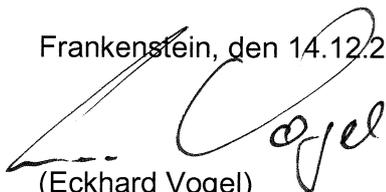
#### § 16 b Wiesengrabstätte

- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Den mit der gem. Abs. 1 zu bestattenden Person in Partnerschaft (Ehe, Lebenspartnerschaft bzw. ehe-/lebenspartnerschaftsähnlichen Partnerschaften) zusammenlebenden Person ist es zum Zeitpunkt der Bestattung gestattet die an die Grabstätte der Bestattung örtlich (rechts- bzw. links daneben) anschließende Grabstätte zu erwerben (doppelgrabähnliche Wiesengrabstätte). Die Ablage von Blumenschmuck auf dem Grabfeld ist nicht gestattet.
- (3) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Für die Zeit der Nutzungsdauer (30 Jahre) wird die Pflege des Wiesengrabfeldes durch die Gemeinde gewährleistet. Die Kosten hierfür werden den Nutzungsberechtigten entsprechend in Rechnung gestellt. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 kann der überlebende Partner in der örtlich anschließenden Grabstätte nur bestattet werden, wenn die Ruhezeit gemäß § 10 die verbleibende Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Eine Verlängerung der Nutzungszeit hat bei doppelgrabähnlichen Wiesengrabstätten für beide Einzelgrabplätze zu erfolgen.

### Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Frankenstein vom 24.06.2013 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankenstein, den 14.12.2015



(Eckhard Vogel)  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 25.05.2016



(Andreas Alter)  
Bürgermeister